

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare oder die im Internet unter http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung über das Eignungsverfahren für den
Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft
an der Universität Bayreuth
Vom 20. März 2009
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 20. Februar 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:¹

¹ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens
- § 2 Zweck des Eignungsverfahrens für das Masterstudium
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 6 Bewertung des Eignungsverfahrens
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Eignungsverfahren für höhere Fachsemester
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss.

²Der Ausschuss ist identisch mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Medienkultur und Medienwirtschaft. ³Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsberechtigung besitzen, angehören. ⁴Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden.

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens für das Masterstudium

¹Ziel des Masterstudiums Medienkultur und Medienwirtschaft ist es, mit Blick auf den europäischen Arbeitsmarkt für anspruchsvolle theoretische und analytische Berufsaufgaben in der Forschung, der Wissensvermittlung, im Bereich der wissenschaftsgestützten Recherche und Beratung sowie im Bereich der Medienproduktion und –analyse auszubilden.

²Merkmale des Studienangebots sind ein frühzeitiger, intensiver Forschungs- und Praxisbezug, die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz sowie eine internationale und interdisziplinäre Perspektive. ³Für das Masterstudium sind nur Studierende geeignet, die ein ausgeprägtes Interesse an der Verbindung von medienkulturellen und medienwirtschaftlichen Fragestellungen haben. ⁴Sie sollten ebenso über die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und praxisnaher Reflexion und Argumentation sowie über hervorragende sprachliche Ausdrucksfähigkeiten und sehr gute Fremdsprachenkenntnisse (in Englisch, Französisch) bzw. die Bereitschaft, diese zu ergänzen, verfügen.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das Masterstudium eignet.
- (2) Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich am Ende des Sommersemesters für das darauf folgende Semester durchgeführt.

- (3) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen für Studienanfänger Wintersemester bis zum 15. Juli an den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang und das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft zu stellen (Ausschlussfrist). ²Für Studienanfänger zum Sommersemester 2009 können die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren bis zum 9. April 2009 gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis einer Bachelor-, Master-, Magister-, Diplomprüfung, eines Staatsexamens oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem geistes-, staats-, wirtschafts- oder informationswissenschaftlich orientierten Studiengang mit mindestens gutem (bei Juristen: mit mindestens befriedigendem, mind. 7,5 Punkte) Erfolg,
 - der Nachweis über gute Fremdsprachenkenntnisse der englischen und hinreichend gute Fremdsprachenkenntnisse der französischen Sprache,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - eine ausführliche Darlegung über die Gründe und die besondere Motivation für die Bewerbung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft (maximal drei DIN A4 Seiten),
 - ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß Abs. 6.
- (5) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder damit gleichwertige Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zur Einschreibung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ³Das Bachelorzeugnis oder damit gleichwertige Abschlusszeugnis mit mindestens der Gesamtnote „gut“ ist bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.
- (6) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen formgerecht, fristgerecht und vollständig vorliegen.
 - (2) Es findet ein Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern statt.
 - (3) ¹Der Ausschluss wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 1. Die Note der Bachelorprüfung oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung wird einfach gewichtet. In Ausnahmefällen (z.B. wenn die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen ist) entscheidet der Ausschuss über die Anerkennung und Gewichtung des vorläufigen Zeugnisses bzw. der vorläufigen Bewertungen.
 2. die schriftliche Darlegung nach § 3 Abs. 4 wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1= sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet und einfach gewichtet; Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ein ausgeprägtes Interesse an medienkulturellen und medienwirtschaftlichen Fragen sowie besondere medientheoretische und medienpraktische Kenntnisse und eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit deutlich werden.
- ²Aus der Summe der einfach gewichteten Note der Bachelorprüfung oder gleichwertigen Abschlussprüfung und der einfach gewichteten Bewertung der schriftlichen Darlegung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.
- (4) ¹Bewerber, deren Ergebnis mehr als 4,5 Punkte beträgt, werden am weiteren Verfahren nach § 5 nicht mehr beteiligt. ²Bei ausländischen Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewandt werden.
 - (5) Bewerber, die nach Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 nicht mehr am weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 7 Abs. 2.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Das Eignungsverfahren umfasst ein Gespräch im Umfang von ca. 20 Minuten auf der Grundlage der schriftlichen Darlegung über die Gründe für das Interesse am Eintritt in den Masterstudiengang. ²In diesem Gespräch sollen die Bewerber zu den Inhalten des Interesses am Eintritt in den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft und nach einschlägigen Vorbildungen befragt werden. ³Dabei soll die sprachliche Ausdrucksfähigkeit mitberücksichtigt werden. ⁴Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁵Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁶Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. ⁷Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁸Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und die Benotung enthält. ⁹Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. ¹⁰Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (2) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird auf Antrag im folgenden Jahr zum Eignungsverfahren zugelassen. ³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

§ 6

Bewertung des Eignungsverfahrens

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn das Gespräch nach § 5 mit der Note "gut" (2,0) oder besser bewertet worden ist.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Verlauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 6 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) ¹Über das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerber unverzüglich in Kenntnis gesetzt sowie binnen vier Wochen eine Bescheinigung ausgestellt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9

Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 7 entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2009 beginnen.